



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 35 „Dürerstraße Süd, 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 3. Juni 2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 35 „Dürerstraße Süd, 2. Änderung“ aufzustellen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Dürerstraße Süd stammt aus dem Jahre 1979. Die erste Änderung des Bebauungsplans erfolgte im Jahr 1996. Als Art der baulichen Nutzung ist darin ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. (Nicht großflächige) Einzelhandelsbetriebe sind in dem Gewerbegebiet bislang nicht ausgeschlossen.

Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes verfolgt die Stadt Bad Säckingen folgende Ziele:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient dem Schutz der Innenstadt und soll negative Auswirkungen auf die Einkaufsinnenstadt (Kernzone einschl. Ergänzungszone) der Stadt Bad Säckingen vermeiden.
- Zugleich sollen Ansiedlungen und Erweiterungen auch von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten an peripheren, nicht integrierten Standorten, ausgeschlossen werden (vgl. Aktualisierung des Märkte und Zentren Konzeptes der Stadt Bad Säckingen, BBE - Baden- Württemberg GmbH, 2014 sowie der Städtebaulich und raumordnerisch orientierten Auswirkungsanalyse in Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung eines Edeka-Verbrauchermarktes, Aldi-LM-Discounters, Lidel-LM-Discounters, Brennet-Outlet-Stores auf dem Brennet-Areal in Bad Säckingen, ecostra-Gutachten, Wiesbaden vom 09.12.2015).
- Der Bebauungsplan dient der Umsetzung des Märkte- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bad Säckingen.
- Außerdem verfolgt die Änderung des Bebauungsplans das Ziel, die Abgrenzung des Plangebietes eindeutig zu bestimmen, indem die Überlappung der Plangebiete Dürerstraße Süd und Langfahren Ost aufgehoben wird.
- Weiterhin soll in dem Bebauungsplan die Querung der Jurastraße als öffentliche Verkehrsfläche (Geh- und Radweg) festgesetzt und damit nach § 5 Abs. 6 StrG gewidmet werden.

Bad Säckingen, den 19.06.2024

Alexander Guhl
Bürgermeister